

Unternehmen und Arbeitsstätten

Insolvenzverfahren



Januar 2014

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 09. April 2014
Artikelnummer: 2020410141014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2811, 75 2642

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- 2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Januar 2014)
- 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (Januar 2014)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Januar 2014)

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J I 1 veröffentlicht.

1 Entwicklung der Insolvenzen

Jahr	Konkurse/Gesamtvollstreckungsverfahren/Insolvenzen ¹⁾					Insolvenzen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	zusammen	Vergleichsverfahren eröffnet	insgesamt ²⁾	darunter Unternehmen ³⁾	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
								insgesamt	darunter Unternehmen	
Anzahl								%		
Früheres Bundesgebiet ⁴⁾										
1995	5 616	16 072	X	21 688	56	21 714	16 470	8,1	10,3	
1996	6 053	17 010	X	23 063	53	23 078	18 111	6,3	10,0	
1997	6 195	17 982	X	24 177	35	24 212	19 348	4,9	6,8	
1998	6 268	18 134	X	24 402	30	24 432	19 213	0,9	-0,7	
1999	8 801	13 883	234	22 918	X	22 918	16 772	X	X	
2000	14 765	13 994	1 106	29 865	X	29 865	18 062	30,3	7,7	
2001	19 383	14 972	1 515	35 870	X	35 870	21 664	20,1	19,9	
2002	46 827	15 045	1 001	62 873	X	62 873	26 638	75,3	23,0	
2003	59 941	15 864	1 108	76 913	X	76 913	29 584	22,3	11,1	
2004	73 754	15 461	1 476	90 691	X	90 691	30 015	17,9	1,5	
2005	88 139	14 069	1 439	103 647	X	103 647	28 017	14,3	-6,7	
2006	109 025	11 830	1 661	122 516	X	122 516	27 020	18,2	-3,6	
2007	113 381	10 237	1 536	125 154	X	125 154	23 261	2,2	-13,9	
2008 ⁵⁾	109 922	9 392	1 749	121 063	X	121 063	23 534	-3,3	1,2	
2009	115 846	9 909	1 657	127 412	X	127 412	26 376	5,2	12,1	
2010	121 200	10 010	1 826	133 036	X	133 036	26 157	4,4	-0,8	
2011	115 460	9 219	1 646	126 325	X	126 325	24 812	-5,0	-5,1	
2012	109 300	8 410	1 530	119 240	X	119 240	23 465	-5,6	-5,4	
2013	102 638	7 891	1 531	112 060	X	112 060	21 417	-6,0	-8,7	
Neue Länder und Berlin-Ost ⁶⁾										
1995	2 408	4 663	X	7 071	X	7 071	5 874	46,2	50,2	
1996	2 557	5 836	X	8 393	X	8 393	7 419	18,7	26,3	
1997	2 639	6 547	X	9 186	X	9 186	8 126	9,4	9,5	
1998	2 695	6 850	X	9 545	X	9 545	8 615	3,9	6,0	
1999	3 044	5 703	5	8 752	X	8 752	7 567	X	X	
2000	4 277	5 536	68	9 881	X	9 881	8 047	12,9	6,3	
2001	4 979	5 691	149	10 819	X	10 819	8 506	9,5	5,7	
2002	12 158	4 830	117	17 105	X	17 105	8 847	58,1	4,0	
2003	13 812	4 423	155	18 390	X	18 390	7 575	7,5	-14,4	
2004	17 013	4 361	207	21 581	X	21 581	7 296	17,4	-3,7	
2005	22 032	3 823	258	26 113	X	26 113	7 104	21,0	-2,6	
2006	27 249	2 904	301	30 454	X	30 454	5 736	16,6	-19,3	
2007	27 737	2 210	290	30 237	X	30 237	4 471	-0,7	-22,1	
2008	24 420	2 094	299	26 813	X	26 813	4 392	-11,3	-1,8	
2009	25 150	2 315	282	27 747	X	27 747	4 812	3,5	9,6	
2010	25 227	2 022	263	27 512	X	27 512	4 273	-0,8	-11,2	
2011	23 270	1 950	217	25 437	X	25 437	3 902	-7,5	-8,7	
2012	21 816	1 766	240	23 822	X	23 822	3 546	-6,3	-9,1	
2013	20 724	1 671	186	22 581	X	22 581	3 300	-5,2	-6,9	
Berlin										
2002	2 706	1 676	68	4 450	X	4 450	2 094	68,8	-0,7	
2003	3 484	1 847	89	5 420	X	5 420	2 161	21,8	3,2	
2004	4 268	1 628	106	6 002	X	6 002	1 902	10,7	-12,0	
2005	5 299	1 387	108	6 794	X	6 794	1 722	13,2	-9,5	
2006	7 507	873	80	8 460	X	8 460	1 381	24,5	-19,8	
2007	8 371	759	76	9 206	X	9 206	1 428	8,8	3,4	
2008	6 637	621	68	7 326	X	7 326	1 365	-20,4	-4,4	
2009	6 978	711	59	7 748	X	7 748	1 499	5,8	9,8	
2010	7 122	738	50	7 910	X	7 910	1 568	2,1	4,6	
2011	6 972	629	55	7 656	X	7 656	1 385	-3,2	-11,7	
2012	6 537	650	49	7 236	X	7 236	1 286	-5,5	-7,1	
2013	5 907	702	82	6 691	X	6 691	1 278	-7,5	-0,6	
Deutschland										
1995	8 024	20 735	X	28 759	56	28 785	22 344	15,5	18,6	
1996	8 610	22 846	X	31 456	53	31 471	25 530	9,3	14,3	
1997	8 834	24 529	X	33 363	35	33 398	27 474	6,1	7,6	
1998	8 963	24 984	X	33 947	30	33 977	27 828	1,7	1,3	
1999	12 255	21 542	241	34 038	X	34 038	26 476	0,2	-4,9	
2000	19 698	21 357	1 204	42 259	X	42 259	28 235	24,2	6,6	
2001	25 230	22 360	1 736	49 326	X	49 326	32 278	16,7	14,3	
2002	61 691	21 551	1 186	84 428	X	84 428	37 579	71,2	16,4	
2003	77 237	22 134	1 352	100 723	X	100 723	39 320	19,3	4,6	
2004	95 035	21 450	1 789	118 274	X	118 274	39 213	17,4	-0,3	
2005	115 470	19 279	1 805	136 554	X	136 554	36 843	15,5	-6,0	
2006	143 781	15 607	2 042	161 430	X	161 430	34 137	18,2	-7,3	
2007	149 489	13 206	1 902	164 597	X	164 597	29 160	2,0	-14,6	
2008 ⁵⁾	140 979	12 107	2 116	155 202	X	155 202	29 291	-5,7	0,4	
2009	147 974	12 935	1 998	162 907	X	162 907	32 687	5,0	11,6	
2010	153 549	12 770	2 139	168 458	X	168 458	31 998	3,4	-2,1	
2011	145 702	11 798	1 918	159 418	X	159 418	30 099	-5,4	-5,9	
2012	137 653	10 826	1 819	150 298	X	150 298	28 297	-5,7	-6,0	
2013	129 269	10 264	1 799	141 332	X	141 332	25 995	-6,0	-8,1	

1) Ab 1999 nur noch Insolvenzen. – 2) Früheres Bundesgebiet: von 1950 bis 1996 Konkurse und Vergleichsverfahren abzüglich der Anschlusskonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausgegangen ist. Neue Länder und Berlin-Ost: eröffnete und mangels Masse abgelehnte Gesamtvollstreckungsverfahren. – 3) Ab 1999 einschl. Kleingewerbe. – 4) Ab 1999 ohne Berlin-West. – 5) Da in Nordrhein-Westfalen die Insolvenzfälle im Jahr 2007 und Anfang 2008 von den Gerichten nicht periodengerecht gemeldet wurden, ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wenig aussagefähig. – 6) Ab 1999 ohne Berlin-Ost.

2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Januar 2014

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	Mill. Euro	
Insgesamt								
Insgesamt	10 500	854	166	11 520	12 453	-7,5	13 780	3 425,6
nach Art der Verfahren								
Eröffnete Verfahren	10 500	X	X	10 500	11 233	-6,5	13 274	3 248,8
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	854	X	854	1 021	-16,4	506	145,4
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	166	166	199	-16,6	X	31,4
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen								
Forderungen von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	317	156	15	488	554	-11,9	35	1,6
5 000 - 50 000	6 209	383	108	6 700	7 235	-7,4	591	152,6
50 000 - 250 000	2 981	220	28	3 229	3 501	-7,8	1 712	348,3
250 000 - 500 000	469	56	7	532	582	-8,6	1 238	183,7
500 000 - 1 Mill.	255	17	2	274	264	3,8	1 869	192,8
1 Mill. - 5 Mill.	197	19	5	221	223	-0,9	2 482	466,8
5 Mill. - 25 Mill.	54	2	1	57	91	-37,4	2 639	569,9
25 Mill. und mehr	18	1	-	19	3	533,3	3 214	1 510,0
Unternehmen								
Zusammen	1 512	543	X	2 055	2 224	-7,6	13 780	2 625,6
nach Rechtsformen								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	710	134	X	844	965	-12,5	1 646	225,5
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	123	67	X	190	165	15,2	1 059	198,4
darunter: GmbH Co. KG	92	53	X	145	118	22,9	857	181,7
GbR	17	12	X	29	29	0,0	118	5,0
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	627	325	X	952	1 023	-6,9	10 626	1 600,8
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft								
(haftungsbeschränkt)	562	236	X	798	888	-10,1	10 354	1 585,7
Unternehmergeinschaft								
(haftungsbeschränkt)	65	89	X	154	135	14,1	272	15,1
Aktiengesellschaft, KGaA	22	5	-	27	15	80,0	348	544,4
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	9	4	X	13	24	-45,8	25	1,8
Sonstige Rechtsformen	21	8	X	29	32	-9,4	76	54,7
nach dem Alter der Unternehmen								
Unter 8 Jahre alt	699	329	X	1 028	1 184	-13,2	3 621	713,3
darunter bis 3 Jahre alt	279	146	X	425	476	-10,7	1 447	115,6
8 Jahre und älter	670	181	X	851	912	-6,7	9 110	1 821,7
Unbekannt	143	33	X	176	128	37,5	1 049	90,6
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen								
Kein/e Arbeitnehmer/-in	657	323	X	980	1 065	-8,0	-	428,4
1 Arbeitnehmer/-in	220	118	X	338	343	-1,5	338	466,4
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	248	57	X	305	395	-22,8	945	84,4
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	131	15	X	146	124	17,7	1 125	231,8
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	195	6	X	201	204	-1,5	5 399	998,3
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	17	-	X	17	18	-5,6	5 973	371,3
Unbekannt	44	24	X	68	75	-9,3	X	45,0
Übrige Schuldner								
Zusammen	8 988	311	166	9 465	10 229	-7,5	X	800,0
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	60	10	X	70	86	-18,6	X	39,0
Ehemals selbstständig Tätige	1 485	148	14	1 647	1 710	-3,7	X	313,6
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	1 054	141	X	1 195	1 209	-1,2	X	248,9
mit vereinfachtem Verfahren	431	7	14	452	501	-9,8	X	64,7
Verbraucher	7 306	24	152	7 482	8 197	-8,7	X	390,5
Nachlässe und Gesamtgut	137	129	X	266	236	12,7	X	56,8

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2014

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
A - S	Insgesamt	1 512	543	2 055	2 224	-7,6	13 780	2 625,6
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	14	1	15	13	15,4	.	.
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	10	-	10	12	-16,7	5	9,0
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	3	X	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	126	19	145	175	-17,1	2 071	359,6
C10	H. v. Nahrungsmitteln	18	1	19	21	-9,5	389	16,7
C101	Schlachten u. Fleisch- verarbeitung	6	-	6	8	-25,0	25	1,7
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	8	-	8	9	-11,1	167	4,9
C11	Getränkeherstellung	1	-	1	3	-66,7	.	.
C13	H. v. Textilien	1	-	1	1	0,0	.	.
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	2	2	4	3	33,3	.	.
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	6	1	7	6	16,7	37	10,5
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	13	4	17	15	13,3	110	5,7
C181	H. v. Druckerzeugnissen	12	4	16	15	6,7	110	5,7
C20	H. v. chem. Erzeugn.	3	3	6	2	200,0	.	.
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	2	-	2	-	X	.	.
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	6	-	6	5	20,0	93	7,7
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	7	1	8	10	-20,0	194	22,9
C24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	-	-	-	-	X	.	.
C25	H. v. Metallerzeugnissen	21	1	22	37	-40,5	275	22,6
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	4	1	5	11	-54,5	9	0,8
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	12	-	12	15	-20,0	86	4,4
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug-, Schlössern u. Beschlägen	3	-	3	6	-50,0	4	1,5
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	4	1	5	7	-28,6	275	51,1
C27	H. v. elektr. Ausrüstg.	1	-	1	7	-85,7	.	.
C28	Maschinenbau	21	2	23	22	4,5	367	183,7
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	-	-	-	4	X	.	.
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	-	-	-	3	X	.	.
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	-	-	-	1	X	.	.
C31	H. v. Möbeln	5	-	5	14	-64,3	116	7,2
C32	H. v. sonst. Waren	7	1	8	11	-27,3	15	2,0
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	2	-	2	10	-80,0	.	.
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	8	2	10	4	150,0	119	4,8
D	Energieversorgung	4	25	29	9	222,2	24	45,6
D35	Energieversorgung	4	25	29	9	222,2	24	45,6
D351	Elektrizitätsversorgung	3	1	4	5	-20,0	24	42,3
D352	Gasversorgung	1	24	25	-	X	.	.
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	-	-	-	4	X	.	.
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	9	3	12	11	9,1	.	.
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	7	3	10	10	0,0	226	35,8
F	Baugewerbe	252	88	340	327	4,0	1 404	195,9
F41	Hochbau	47	16	63	43	46,5	407	50,0
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	13	4	17	10	70,0	21	9,4
F4110	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	13	4	17	10	70,0	21	9,4
F41103	Bauträger f. Wohngebäude	11	3	14	8	75,0	18	8,9
F412	Bau von Gebäuden	34	12	46	33	39,4	386	40,5
F42	Tiefbau	12	1	13	16	-18,8	172	26,0
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	193	71	264	268	-1,5	825	120,0
F431	Abbrucharbeiten u. Vorb. Baustellenarbeiten	13	2	15	11	36,4	30	3,2
F4311	Abbrucharbeiten	13	2	15	7	114,3	.	.
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	-	-	-	4	X	.	.
F432	Bauinstallation	62	29	91	97	-6,2	307	22,6
F4321	Elektroinstallation	12	6	18	14	28,6	27	4,7
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	17	6	23	28	-17,9	142	11,4
F4329	Sonst. Bauinstallation	33	17	50	55	-9,1	138	6,5
F433	Sonstiger Ausbau	63	19	82	83	-1,2	182	15,0
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	2	4	6	7	-14,3	15	0,9
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	19	4	23	24	-4,2	78	6,2
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	20	9	29	31	-6,5	38	2,4
F4334	Malerei und Glaserei	18	1	19	14	35,7	49	5,2
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	4	1	5	7	-28,6	2	0,3
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	55	21	76	77	-1,3	306	79,1
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	27	4	31	31	0,0	110	67,6
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	28	17	45	46	-2,2	196	11,5
F43991	Gerüstbau	3	3	6	9	-33,3	21	0,4
F43999	Baugewerbe a. n. g.	23	14	37	37	0,0	152	9

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2014

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	279	120	399	430	-7,2	1 452	365,9
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	37	15	52	68	-23,5	162	152,8
G451	Handel mit Kraftwagen	20	6	26	39	-33,3	110	149,6
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	11	7	18	20	-10,0	45	2,6
G453	Handel m. Kraftwagenteilen u. -zubehör	5	2	7	8	-12,5	.	.
G454	Handel m. Krädern, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	1	-	1	1	0,0	.	.
G46	Großhandel (oh. Kfz)	104	49	153	136	12,5	711	162,7
G461	Handelsvermittlung	22	11	33	33	0,0	34	77,1
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	13	3	16	18	-11,1	62	13,0
G4634	Großhandel mit Getränken	5	1	6	4	50,0	21	3,7
G464	Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	15	14	29	27	7,4	109	18,4
G465	Gh. m. Geräten d. Informat. -u. Kommunik.technik	5	3	8	7	14,3	38	2,8
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	19	7	26	14	85,7	149	28,6
G467	Sonst. Großhandel	22	5	27	26	3,8	297	19,4
G469	Großhandel o. a. S.	6	6	12	9	33,3	21	2,9
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	138	56	194	226	-14,2	579	50,4
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	23	8	31	38	-18,4	20	3,2
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	14	5	19	26	-26,9	16	1,8
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	8	3	11	19	-42,1	13	1,3
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	6	2	8	7	14,3	3	0,6
G4719	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art	9	3	12	12	0,0	4	1,3
G472	Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	12	11	23	27	-14,8	37	3,4
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	4	4	8	6	33,3	17	0,7
G4725	Eh. m. Getränken	2	2	4	7	-42,9	.	.
G473	Tankstellen	-	-	-	4	X	.	.
G474	Eh. m. Kommunik. -u. Info. Technik (in Verkaufsr.)	13	5	18	27	-33,3	42	7,0
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	7	3	10	13	-23,1	17	1,5
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	4	1	5	10	-50,0	24	5,0
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	2	1	3	4	-25,0	1	0,5
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	14	12	26	34	-23,5	103	5,3
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	3	5	8	13	-38,5	19	1,1
G4754	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltgeräten	1	1	2	5	-60,0	.	.
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	4	5	9	11	-18,2	25	1,3
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	9	3	12	15	-20,0	108	3,7
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	42	11	53	59	-10,2	235	23,2
G4771	Eh. m. Bekleidung	13	2	15	20	-25,0	21	7,0
G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	5	4	9	13	-30,8	27	1,6
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	22	6	28	21	33,3	22	3,9
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	17	5	22	14	57,1	.	.
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	5	1	6	7	-14,3	.	.
H	Verkehr und Lagerei	98	18	116	161	-28,0	852	132,4
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	46	10	56	85	-34,1	362	18,9
H493	Sonst. Personenbef. im Landverkehr	11	3	14	15	-6,7	137	7,9
H4932	Betrieb v. Taxis	7	2	9	11	-18,2	22	1,5
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	35	7	42	69	-39,1	225	10,9
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	32	6	38	64	-40,6	222	10,0
H4942	Umzugstransporte	3	1	4	5	-20,0	3	0,9
H50	Schifffahrt	9	1	10	18	-44,4	9	23,1
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	8	-	8	16	-50,0	3	19,7
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	26	5	31	23	34,8	455	89,3
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	26	4	30	22	36,4	454	89,3
H52291	Spedition	16	3	19	19	0,0	453	7,7
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	17	2	19	33	-42,4	26	1,2
H531	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	-	-	-	3	X	.	.
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	17	2	19	30	-36,7	.	.
I	Gastgewerbe	156	36	192	244	-21,3	947	40,7
I55	Beherbergung	10	2	12	19	-36,8	121	2,0
I551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	7	2	9	19	-52,6	49	1,1
I5510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	7	2	9	19	-52,6	49	1,1
I55101	Hotels (oh. Hotels garnis)	4	-	4	10	-60,0	26	0,8
I55103	Gasthöfe	1	1	2	8	-75,0	.	.
I56	Gastronomie	146	34	180	225	-20,0	826	38,7
I561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	106	24	130	167	-22,2	686	20,5
I5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä.	106	24	130	167	-22,2	686	20,5
I56101	Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	72	22	94	124	-24,2	573	17,8
I56103	Imbissstuben u. Ä.	18	2	20	30	-33,3	36	1,4
I562	Caterer u. sonstige Verfleugungsdienstleistungen	12	2	14	12	16,7	39	1,3

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2014

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
I563	Ausschank v. Getränken	28	8	36	46	-21,7	101	16,8
I56301	Schankwirtschaften	15	7	22	33	-33,3	63	14,0
I56302	Diskotheken u. Tanzlokale	4	-	4	7	-42,9	10	1,2
I56303	Bars	4	-	4	4	0,0	25	1,0
J	Information u. Kommunikation	40	18	58	54	7,4	261	22,6
J58	Verlagswesen	2	3	5	5	0,0	10	0,3
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	2	2	4	5	-20,0	10	0,3
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	3	4	7	7	0,0	88	2,8
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	3	4	7	4	75,0	88	2,8
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	-	-	-	3	X	-	-
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	27	6	33	31	6,5	138	12,3
J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie	27	6	33	31	6,5	138	12,3
J6201	Programmierungstätigkeiten	18	2	20	15	33,3	117	10,8
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	2	2	4	5	-20,0	5	0,2
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	7	2	9	9	0,0	16	1,3
J63	Informat.dienstleistg.	4	3	7	7	0,0	10	6,9
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	39	15	54	69	-21,7	312	116,2
K64	Finanzdienstleistg.	10	4	14	25	-44,0	291	51,9
K642	Beteiligungsgesellschaften	8	4	12	25	-52,0	290	51,9
K66	M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	29	11	40	44	-9,1	21	64,3
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	6	3	9	24	-62,5	9	48,3
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	23	6	29	18	61,1	11	15,3
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	40	35	75	79	-5,1	128	226,6
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	40	35	75	79	-5,1	128	226,6
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	11	11	22	21	4,8	57	81,0
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	7	6	13	17	-23,5	19	5,5
L683	Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	22	18	40	41	-2,4	52	140,0
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	168	79	247	269	-8,2	877	788,0
M69	Rechts-u. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	5	3	8	11	-27,3	85	2,9
M691	Rechtsberatung	3	1	4	7	-42,9	.	.
M6910	Rechtsberatung	3	1	4	7	-42,9	.	.
M69102	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	2	-	2	6	-66,7	.	.
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	2	2	4	4	0,0	.	.
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	80	53	133	159	-16,4	241	513,6
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	49	36	85	112	-24,1	164	328,4
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	49	36	85	112	-24,1	164	328,4
M70101	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	2	1	3	11	-72,7	.	.
M70109	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	47	35	82	101	-18,8	.	.
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	31	17	48	47	2,1	77	185,2
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	34	11	45	49	-8,2	343	258,0
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	31	11	42	43	-2,3	342	256,7
M7111	Architekturbüros	7	2	9	6	50,0	.	.
M7112	Ingenieurbüros	24	9	33	37	-10,8	.	.
M71121	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	8	5	13	10	30,0	150	7,5
M71122	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design	14	3	17	20	-15,0	179	243,7
M712	Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	3	-	3	6	-50,0	1	1,4
M72	Forschung u. Entwicklung	6	2	8	8	0,0	2	4,3
M721	Forschg. u. Entwicklg. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	6	2	8	7	14,3	2	4,3
M73	Werbung u. Marktforschung	19	7	26	28	-7,1	134	3,8
M731	Werbung	18	7	25	24	4,2	.	.
M732	Markt- u. Meinungsforschung	1	-	1	4	-75,0	.	.
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	23	3	26	13	100,0	72	5,3
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	136	46	182	197	-7,6	3 495	224,8
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	11	2	13	13	0,0	62	3,3
N771	Verm. v. Kraftwagen	4	1	5	4	25,0	45	1,6
N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	5	-	5	4	25,0	.	.
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	2	1	3	4	-25,0	.	.
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	13	-	13	32	-59,4	202	4,1
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	7	-	7	25	-72,0	159	2,8
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	2	3	5	7	-28,6	17	2,2
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	10	6	16	13	23,1	117	1,9
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	9	4	13	10	30,0	.	.
N803	Detekteien	1	2	3	3	0,0	.	.
N81	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	59	26	85	81	4,9	376	17,2
N811	Hausmeisterdienste	16	8	24	27	-11,1	88	3,4
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	30	14	44	35	25,7	243	3,7
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	26	12	38	28	35,7	199	3,1
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtn. Dienstleistg.	13	4	17	19	-10,5	45	10,1

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2014

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	41	9	50	51	-2,0	2 721	196,2
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	7	1	8	5	60,0	6	1,1
N822	Call Center	3	2	5	7	-28,6	16	0,2
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	6	1	7	8	-12,5	53	0,9
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	25	5	30	31	-3,2	2 646	194,1
P	Erziehung u. Unterricht	13	7	20	23	-13,0	8	1,7
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	39	7	46	45	2,2	388	20,9
Q86	Gesundheitswesen	27	4	31	29	6,9	337	18,8
Q861	Krankenhäuser	5	-	5	1	400,0	286	11,9
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	7	1	8	14	-42,9	27	5,3
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	-	-	-	4	X	-	-
Q8622	Facharztpraxen	4	-	4	4	0,0	.	.
Q8623	Zahnarztpraxen	3	1	4	6	-33,3	.	.
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	-	-	-	6	X	-	-
Q871	Pflegeheime	-	-	-	5	X	-	-
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	12	3	15	10	50,0	51	2,1
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	8	2	10	4	150,0	43	1,8
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	4	1	5	6	-16,7	8	0,3
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	35	11	46	42	9,5	120	10,8
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	11	3	14	11	27,3	17	3,8
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	11	3	14	11	27,3	17	3,8
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	1	1	2	3	-33,3	.	.
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	5	1	6	11	-45,5	10	0,6
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	5	1	6	11	-45,5	10	0,6
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	5	1	6	11	-45,5	10	0,6
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	4	1	5	5	0,0	9	0,5
R93	Diensleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	19	7	26	19	36,8	93	6,5
R931	Diensleistg. d. Sports	12	6	18	13	38,5	81	3,5
R9311	Betrieb von Sportanlagen	3	1	4	2	100,0	8	1,0
R9312	Sportvereine	1	1	2	5	-60,0	.	.
R9313	Fitnesszentren	7	1	8	5	60,0	41	1,3
R932	Sonst. Diensleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	7	1	8	6	33,3	12	2,9
S	Sonst. Dienstleistg.	64	15	79	73	8,2	1 145	23,3
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	4	1	5	10	-50,0	28	2,2
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	6	-	6	6	0,0	39	1,2
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	54	14	68	57	19,3	1 078	20,0
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	1	-	1	5	-80,0	.	.
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	27	3	30	32	-6,3	947	12,9
S96021	Frisörsalons	21	3	24	24	0,0	941	12,5
S96022	Kosmetiksalons	6	-	6	8	-25,0	6	0,4

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2014

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Förde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	Mill. Euro	
Insgesamt								
Deutschland	10 500	854	166	11 520	12 453	-7,5	13 780	3 425,6
Baden-Württemberg	960	92	37	1 089	1 132	-3,8	1 107	501,5
Bayern	1 224	53	8	1 285	1 440	-10,8	1 525	310,6
Berlin	510	57	5	572	572	0,0	226	120,3
Brandenburg	390	18	4	412	477	-13,6	511	99,6
Bremen	153	5	2	160	213	-24,9	15	96,9
Hamburg	306	27	1	334	315	6,0	1 499	623,9
Hessen	641	62	29	732	810	-9,6	682	129,5
Mecklenburg-Vorpommern	281	16	4	301	208	44,7	101	35,1
Niedersachsen	1 282	110	12	1 404	1 393	0,8	3 474	542,7
Nordrhein-Westfalen	2 614	229	33	2 876	3 228	-10,9	3 321	549,6
Rheinland-Pfalz	457	33	11	501	613	-18,3	440	83,6
Saarland	171	13	4	188	172	9,3	75	15,2
Sachsen	507	58	4	569	583	-2,4	196	94,1
Sachsen-Anhalt	299	28	4	331	480	-31,0	185	74,6
Schleswig-Holstein	421	23	6	450	492	-8,5	313	115,3
Thüringen	284	30	2	316	325	-2,8	110	33,0
Unternehmen								
Deutschland	1 512	543	X	2 055	2 224	-7,6	13 780	2 625,6
Baden-Württemberg	97	50	X	147	157	-6,4	1 107	402,3
Bayern	179	34	X	213	251	-15,1	1 525	221,6
Berlin	69	40	X	109	123	-11,4	226	67,7
Brandenburg	35	9	X	44	59	-25,4	511	70,7
Bremen	16	5	X	21	46	-54,3	15	90,5
Hamburg	63	20	X	83	40	107,5	1 499	601,8
Hessen	81	40	X	121	187	-35,3	682	69,6
Mecklenburg-Vorpommern	17	7	X	24	22	9,1	101	7,7
Niedersachsen	140	74	X	214	173	23,7	3 474	444,8
Nordrhein-Westfalen	537	179	X	716	774	-7,5	3 321	382,8
Rheinland-Pfalz	51	15	X	66	102	-35,3	440	45,2
Saarland	15	11	X	26	25	4,0	75	2,9
Sachsen	81	16	X	97	88	10,2	196	60,8
Sachsen-Anhalt	33	15	X	48	62	-22,6	185	56,0
Schleswig-Holstein	78	11	X	89	78	14,1	313	88,3
Thüringen	20	17	X	37	37	0,0	110	13,0
Verbraucher								
Deutschland	7 306	24	152	7 482	8 197	-8,7	X	390,5
Baden-Württemberg	668	1	32	701	722	-2,9	X	45,2
Bayern	747	1	8	756	884	-14,5	X	37,7
Berlin	357	1	4	362	313	15,7	X	18,3
Brandenburg	302	-	4	306	354	-13,6	X	13,6
Bremen	118	-	2	120	135	-11,1	X	5,2
Hamburg	186	-	1	187	213	-12,2	X	6,2
Hessen	432	1	25	458	439	4,3	X	32,7
Mecklenburg-Vorpommern	211	2	4	217	154	40,9	X	10,1
Niedersachsen	952	4	12	968	1 004	-3,6	X	43,5
Nordrhein-Westfalen	1 855	9	31	1 895	2 216	-14,5	X	104,9
Rheinland-Pfalz	298	1	11	310	398	-22,1	X	15,5
Saarland	139	-	4	143	119	20,2	X	9,9
Sachsen	322	2	4	328	355	-7,6	X	11,7
Sachsen-Anhalt	221	1	3	225	351	-35,9	X	11,1
Schleswig-Holstein	288	1	5	294	314	-6,4	X	15,1
Thüringen	210	-	2	212	226	-6,2	X	9,8

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2014

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenerklärungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	Mill. Euro	
Ehemals selbstständig Tätige								
Deutschland	1 485	148	14	1 647	1 710	-3,7	X	313,6
Baden-Württemberg	170	17	5	192	213	-9,9	X	41,5
Bayern	258	10	-	268	272	-1,5	X	45,1
Berlin	77	14	1	92	121	-24,0	X	32,9
Brandenburg	49	8	-	57	58	-1,7	X	13,4
Bremen	17	-	-	17	28	-39,3	X	1,2
Hamburg	47	3	-	50	54	-7,4	X	5,1
Hessen	119	16	4	139	160	-13,1	X	24,2
Mecklenburg-Vorpommern	49	6	-	55	27	103,7	X	15,5
Niedersachsen	174	21	-	195	205	-4,9	X	41,1
Nordrhein-Westfalen	178	13	2	193	171	12,9	X	24,0
Rheinland-Pfalz	96	8	-	104	89	16,9	X	20,7
Saarland	16	1	-	17	20	-15,0	X	1,4
Sachsen	85	8	-	93	89	4,5	X	19,3
Sachsen-Anhalt	43	9	1	53	66	-19,7	X	7,2
Schleswig-Holstein	54	8	1	63	77	-18,2	X	11,0
Thüringen	53	6	-	59	60	-1,7	X	10,0
Andere Schuldner 1)								
Deutschland	197	139	X	336	322	4,3	X	95,9
Baden-Württemberg	25	24	X	49	40	22,5	X	12,5
Bayern	40	8	X	48	33	45,5	X	6,2
Berlin	7	2	X	9	15	-40,0	X	1,3
Brandenburg	4	1	X	5	6	-16,7	X	1,9
Bremen	2	-	X	2	4	-50,0	X	.
Hamburg	10	4	X	14	8	75,0	X	10,8
Hessen	9	5	X	14	24	-41,7	X	2,9
Mecklenburg-Vorpommern	4	1	X	5	5	0,0	X	1,8
Niedersachsen	16	11	X	27	11	145,5	X	13,3
Nordrhein-Westfalen	44	28	X	72	67	7,5	X	38,0
Rheinland-Pfalz	12	9	X	21	24	-12,5	X	2,3
Saarland	1	1	X	2	8	-75,0	X	.
Sachsen	19	32	X	51	51	0,0	X	2,3
Sachsen-Anhalt	2	3	X	5	1	400,0	X	0,3
Schleswig-Holstein	1	3	X	4	23	-82,6	X	0,9
Thüringen	1	7	X	8	2	300,0	X	0,2

1) Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren – Glossar

Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines [Insolvenzverfahrens](#) wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die [Restschuldbefreiung](#) beantragt haben.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [Verbraucherinsolvenzverfahren](#). Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Partikularverfahren

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein [Hauptinsolvenzverfahren](#) eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein [Sekundärverfahren](#) geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) in Betracht.

Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

Schuldenbereinigungsplan

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem [Insolvenzverfahren](#). Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein [vereinfachtes Insolvenzverfahren](#).

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Sekundärverfahren

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein [Hauptinsolvenzverfahren](#) über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

Überschuldung

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

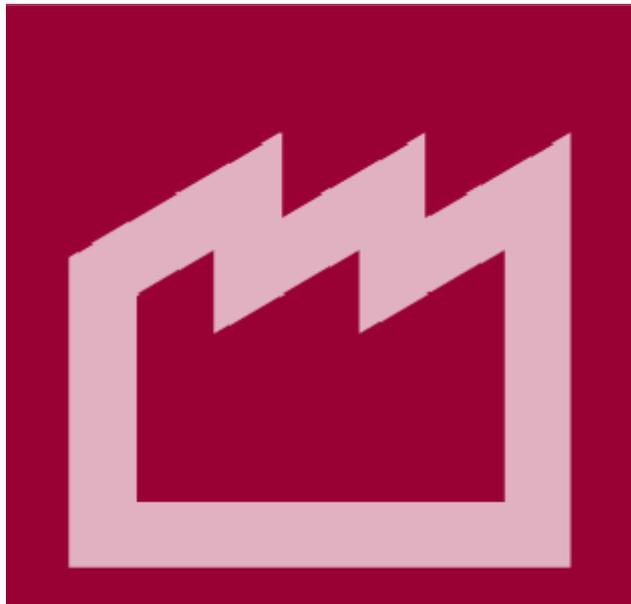
Voraussichtliche Forderungen

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei [Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse](#) bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines [Schuldenbereinigungsplans](#) Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22. Juli 2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: + 49 (0) 611/75 4592; Fax: +49 (0) 611/75 3963
www.destatis.de/kontakt

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013**
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind zeitlich und räumlich vergleichbar. Lediglich zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit 2013 Angaben erhoben. Dies führt zu Einschränkungen in der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter: www.destatis.de > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzstatistik (Schwerpunkt Regelinsolvenz-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren) bzw. www.destatis.de > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren)
 - Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben oder wenn ein Insolvenzverfahren das Ergebnis derart dominiert, dass sein Ergebnisbeitrag errechenbar ist (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenz- und Überschuldungsstatistik") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.
- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg.

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr oder unbekannter Arbeitnehmeranzahl bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Seit Anfang 2013 werden erstmals Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens ermittelt. Ein zeitlicher Vergleich ist damit bei diesem Merkmal zwangsläufig nur eingeschränkt möglich. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte darüber hinaus beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (www.destatis.de/genesis, Suchbegriff: Insolvenzstatistik) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter www.destatis.de > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter www.destatis.de > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (www.destatis.de > Presse > Terminvorschau).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel- oder Nachlassinsolvenzverfahren **1**

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 3

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer:

Art des Registers **2**
Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

3 Antragsteller/Antragstellerin

Eigenantrag Ja Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung Abweisung mangels Masse

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Siehe beigefügte Unterlage

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

 Ja Nein

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/ dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/ diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regelinsolvenzverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die keine Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sind.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genaue Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.
- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen auch Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen, Direktoren/Direktorinnen, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte im Angestelltenverhältnis, sowie Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Kapitalgesellschaften, die Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Insolvenzstatistik

VA

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige
Kleinverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:

Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX

Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 2

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte) (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO)

Volle Euro

3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO)

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

Annahme des Schuldenbereinigungsplans (§§ 308, 309 InsO)

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

Volle Euro

4 Art des Schuldners/ der Schuldnerin

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **2**

Verbraucher

Insolvenzstatistik

VA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.